

Satzung der

Schützenbruderschaft St. Franziskus-Xaverius e.V. Wennigloh

Erstellt am 27. Juli 2018

(ersetzt die Satzung vom März 1990 in der geänderten Fassung vom 21.11.2010.)

I. Zweck, Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen St. Franziskus – Xaverius - Schützenbruderschaft e.V. Wennigloh (nachfolgend kurz Bruderschaft genannt) und hat seinen Sitz in 59821 Arnsberg, Ortsteil Wennigloh.

Zweck des Vereins ist, das Brauchtum der Heimat im christlichen Sinne zu erhalten und zu fördern, Volksfeste zu veranstalten, auf solche Weise Eintracht und Gemeinsinn zu pflegen und die kameradschaftliche Gesinnung bei seinen Mitgliedern zu stärken.

Die Schützenbruderschaft unterhält als Sektionen die Böllergruppe „Pulvermänner“ sowie das Blasorchester der St. Franziskus – Xaverius - Schützenbruderschaft. Beide Sektionen agieren selbstständig und werden von eigenen Vorständen geführt.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltung des jährlichen Schützenfestes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Die Bruderschaft wird nach der Satzung demokratisch geführt. Alle Mitglieder unterliegen den Mehrheitsbestimmungen.

Die Bruderschaft ist Mitglied des Kreisschützenbundes Arnsberg und damit Mitglied des Sauerländischen Schützenbundes.

II. Aufnahmebedingungen

§ 2

Alle männlichen Personen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, können Mitglied werden. Die Ehefrauen der Mitglieder werden als der Bruderschaft zugehörig betrachtet. Eine Beitragspflicht besteht für sie nicht.

§ 3

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Durch Eintragung in die Mitgliedsliste und Entrichtung des ersten Jahresbeitrages wird die Mitgliedschaft begründet.

§ 4

Jedes neu eintretende Mitglied zahlt den Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag wird jeweils durch die Generalversammlung festgesetzt. Eine Verhinderung, am Fest teilzunehmen, befreit nicht von der Beitragszahlung. Auch wenn das Fest nicht gefeiert wird, ist der Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 5

Witwen verstorbener Mitglieder gehören weiterhin der Bruderschaft an, von der Zahlung der Jahresbeiträge sind sie befreit.

III. Datenschutz

§ 6

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: akad. Titel (soweit vorhanden), Name, Kontaktdaten, Kompaniezugehörigkeit, Auszeichnungen, Bankverbindung, sowie der Familienstand. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden sämtliche personenbezogene Daten spätestens nach 10 Jahren gelöscht.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den jeweiligen Kreisschützenbund, sowie an den Sauerländer Schützenbund zum Zwecke von Ehrungen und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Homepage und der App. der Bruderschaft erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage der App. oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

IV. Austritt aus der Bruderschaft und Verlust der Mitgliedschaft

§ 7

Beabsichtigen Mitglieder, aus der Bruderschaft auszutreten, so haben sie ihren Austritt dem Rendanten oder dem Schriftführer schriftlich anzuzeigen. Geschieht dieses nach der ordentlichen Generalversammlung, so sind sie zur Entrichtung des Beitrags für das laufende Jahr verpflichtet.

§ 8

Aus der Bruderschaft werden mit Verlust eines jeden Anspruches ausgeschlossen, die

- a) durch ihr Verhalten in schwerwiegender Weise entweder gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder das Ansehen der Bruderschaft verletzen,
- b) trotz schriftlicher Aufforderung unter Ankündigung des Ausschlusses den Mitgliedsbeitrag nicht zahlen.

Über das Vorliegen der Ausschließungsgründe entscheidet in jedem Falle der Vorstand mit Zweidrittel der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist unanfechtbar.

V. Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder, Ehrenmitgliedschaft, Jubilare

§ 9

Die Wiederaufnahme Ausgeschlossener kann nach zwei Jahren durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit) des Vorstandes erfolgen.

§10

Als Ehrung für besondere Verdienste um die Bruderschaft kann die Generalversammlung langjährige Mitglieder des Vorstands zu „Ehrenvorstandsmitgliedern“ (Ehrenhauptmann pp) berufen.

„Ehrenmitglieder“ können vom Vorstand ernannt werden; sie müssen aber den in § 2 gestellten Anforderungen genügen.

Mitglieder, die der Bruderschaft 50 Jahre angehören, sind vom Verein als Jubilare zu ehren, und können vom Vorstand zu „Ehrenmitgliedern“ ernannt werden

VI. Vorstand, Wahl des Vorstandes, Obliegenheiten

§ 11

Der Vorstand wird gebildet aus:

1. dem Hauptmann (1.Vorsitzender)
2. dessen Stellvertreter (2.Vorsitzender)
3. dem Rendanten
4. dessen Stellvertreter
5. dem Schriftführer
6. dessen Stellvertreter
7. dem Adjutanten
8. dem Pressesprecher
9. den Kompanieführern und dessen Stellvertretern
10. den Kompanieschriftführern sowie den Kompaniekassierern
11. dem jeweils amtierenden Schützenkönig
12. dem jeweils amtierenden Jungschützenkönig
13. den Königsoffizieren
14. drei Fähnrichen
15. den Beisitzern
16. den Ehrenvorstandsmitgliedern
17. dem Hallenwart
18. dem Präses der Bruderschaft.

§ 12

Die Vorstandsmitglieder zu Ziff. 1 – 8, 13, 15 und 17 des § 11 der Satzung werden von der regulären Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Hauptmann und der Rendant können nicht in einem Jahr gewählt werden. Der Adjutant wird im gleichen Jahr wie der Hauptmann und auf dessen Vorschlag gewählt.

Die Vorstandsmitglieder zu Ziff. 9 und 10 werden von den Kompanien gewählt und müssen von der Generalversammlung als Vorstandsmitglieder gem. § 11 der Satzung bestätigt werden.

Alle Vorstandsmitglieder unterstützen den Hauptmann, bzw. ihre jeweiligen Kompanieführer nach besten Kräften

§ 13

Vorstandssitzungen werden vom Hauptmann oder dessen Stellvertreter einberufen. Die Einladungen hierzu erfolgen schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung.

Für Beschlüsse des Vorstands ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Hauptmann.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Von den Sitzungen sind innerhalb von 14 Tagen Niederschriften anzufertigen, diese sind vom Protokollführer zu unterschreiben.

§14

Der Vorstand sorgt für die Ausführung der von den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen gefassten Beschlüsse, wacht über das Vermögen der Bruderschaft, regelt die Verbindlichkeiten, trifft die Vorbereitungen für das jährliche Schützenfest und richtet es aus.

§ 15

Der Hauptmann des Vereins, sein Stellvertreter, der Rendant, der stellv. Rendant und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand, und vertreten die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Es zeichnen mindestens zwei.

§ 16

Der Rendant führt die Rechnungsgeschäfte der Bruderschaft. Er tätigt alle Einnahmen und Ausgaben der Bruderschaftskasse und führt Buch darüber. Das Verwaltungsjahrespricht dem Kalenderjahr.

Bei evtl. vorkommenden Unregelmäßigkeiten in der Kassenführung ist der Vorstand befugt und gehalten, den Rendanten seines Amtes zu entheben und bis zur nächsten Generalversammlung ein anderes Vorstandsmitglied mit diesem Amte zu betrauen

§ 17

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz beschlossen werden. Zuständig ist die Generalversammlung.

VII. Pflichten der Mitglieder

§ 18

- a.) den jährlichen Beitrag zu entrichten,
- b.) den jährlichen Schützenmessen nach Möglichkeit beizuwohnen,
- c.) an den Begräbnissen von Mitgliedern nach Möglichkeit teilzunehmen,
- d.) sich an den öffentlichen Festumzügen zu beteiligen, wenn nicht ein ausreichender Grund ihn entschuldigt.

VIII. Regelmäßige Versammlungen

§ 19

Der Hauptmann oder sein Stellvertreter beruft Generalversammlungen ein und leitet sie. Über die Generalversammlungen sowie über die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind innerhalb von 14 Tagen anzufertigen und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 20

Die Generalversammlung ist die Zusammenkunft der Mitglieder, in der über allgemeine Angelegenheiten der Bruderschaft beraten und beschlossen wird.

Einmal jährlich, und zwar in der Regel am ersten Wochenende im März, ist eine ordentliche Generalversammlung abzuhalten. Der Vorstand kann weitere außerordentliche Generalversammlungen einberufen.

Der Hauptmann oder dessen Stellvertreter lädt zur ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung ein. Diese ist spätestens eine Woche vorher durch Aushang an der Schützenhalle unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

In die Tagesordnung für die ordentliche Generalversammlung sind aufzunehmen:

- a) Kassen- und Prüfberichte,
- b) Geschäftsbericht,
- c) Wahlen,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Wahl der Kassenprüfer.

Die Tagesordnung kann, sofern es sich nicht um Beschlüsse zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins handelt, vom Hauptmann geändert oder ergänzt werden, wenn drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Zu Beginn der Versammlung ist vom Hauptmann festzustellen, ob die Einberufung form- und fristgerecht erfolgt ist.

§ 21

Für Wahlen und sonstige Beschlüsse der Generalversammlung ist Stimmenmehrheit erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Über die Form der Abstimmung (mündlich, Akklamation, Stimmzettel) entscheidet die Versammlung. Wird bei Wahlen der Antrag gestellt, diese geheim durchzuführen, so ist danach zu verfahren.

Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelstimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 22

Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie haben die vom Rendanten vor der Generalversammlung zu legende Rechnung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Der Generalversammlung obliegt die Entlastung des Vorstands.

§ 23

Außerordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstands durch den Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand muss der Einberufung zustimmen, wenn mindestens 30 Mitglieder diese beantragen, sie begründen und eine Tagesordnung vorlegen.

Ihr Antrag ist beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzureichen.

IX. Die Feste, der Schützenkönig, der Hofstaat

§ 24

Das Schützenfest wird alljährlich, wenn kein anderer Beschluss gefasst wird, am 4. Wochenende (maßgeblich ist der 4. Sonntag) im Juli gefeiert. Die Festsetzung der Tage obliegt der Generalversammlung.

Schützenkönig kann nur derjenige werden, der drei Jahre Mitglied der Bruderschaft ist und den Rest des Vogels abschießt. Entstehen Zweifel darüber, wer den Rest des Vogels abgeschossen hat, so entscheiden die anwesenden Vorstandsmitglieder, ob ein Stück nochmals aufgesetzt oder das Los gezogen werden soll.

Stirbt der König oder entstehen Zwistigkeiten wegen der Königswürde, sind vom Vorstand die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dem Vorstand obliegt dann die Ernennung des Schützenkönigs und der Königin.

Für den Hofstaat sind vom Schützenkönig mindestens fünf Paare zu benennen, von denen die Hälfte Wennigloher sein sollten. Das Abholen des Königs muss in der geschlossenen Ortschaft Wennigloh erfolgen.

§ 25

Bei allen kirchlichen Veranstaltungen und Prozessionen, sowie bei Beisetzungen von Mitgliedern, die am Ort stattfinden, geht die Fahne der Bruderschaft mit. Bei auswärtigen Beisetzungen wird die Fahne nur auf Wunsch mitgeführt. Den Aufbewahrungsort für die Fahne bestimmt der Vorstand

X. Auflösung der Bruderschaft

§ 26

Die Auflösung der Bruderschaft ist nur durch Beschluss einer außerordentlichen Generalversammlung möglich. Der Beschluss ist rechtskräftig, wenn Dreiviertel der Anwesenden, mindestens aber die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder die Auflösung beschließen. Das Vermögen der Bruderschaft fällt der Stadt Arnsberg mit der Auflage zu, dieses für kirchliche, soziale und kulturelle Zwecke im Ortsteil Wennigloh zu verwenden.

XI. Inkrafttreten der Satzung

§ 27

Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom 28. Juli 2018 genehmigt worden, und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Arnsberg in Kraft.

Der Vorstand bestätigt durch die nachstehenden Unterschriften, dass der vorstehende Satzungstext mit der in der Mitgliederversammlung am 28. Juli 2018 beschlossenen Satzung übereinstimmt.

Arnsberg-Wennigloh, 28. Juli 2018

Helmut Böhmer, Hauptmann

Herbert Clasberg, Schriftführer